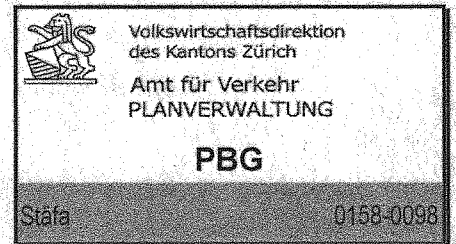




VERFÜGUNG

vom 18. Dezember 2008



Stäfa. Quartierplan Rainwiesen (Revision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat Stäfa setzte den Quartierplan Rainwiesen (Revision) am 3. Juli 2007 fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 13. Juli 2007 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Festsetzung wurde ein Rekurs erhoben, der von der Baurekurskommission II mit Entscheid vom 17. Juni 2008 abgewiesen wurde (BRKE II Nrn. 0105/2008). Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 18. September 2008 wurde gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 16. August 2008 ersucht die Gemeindeverwaltung Stäfa um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird im Norden durch die Parzellengrenzen des Grundstücks Kat.-Nr. 9545 und die Rainstrasse, im Westen und Südwesten durch die in einer Bautiefe südlich der Strasse "Im Grafen" gelegenen Grundstücke, im Süden durch den Zihlweg und die Oberhausenstrasse und im Osten durch die Bergstrasse und den Salenrainweg begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt mit Ausnahme der Parzelle Kat.-Nr. 9545 innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan der Gemeinde Stäfa.

Der Hauptzweck dieser Quartierplanrevision liegt in der bedarfs- bzw. normgerechten Anpassung der Strassenbreite „Im Grafen“ und der Sicherung eines Wendeplatzes am Ende dieser Stichstrasse.

Die an der Strasse „Im Grafen“ bestehenden rechtskräftigen Verkehrsbaulinien (BDV Nr. 662/1999) werden im Bereich des neuen Wendeplatzes den neuen Gegebenheiten angepasst.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse mit Wendeplatz), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der vom Gemeinderat Stäfa mit Beschluss vom 3. Juli 2007 festgesetzte Quartierplan Rainwiesen (Revision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Stäfa z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staats- und Ausfertigungsgebühr ARV Fr. 744.00 8000 001266 / 83120.40.210
- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Stäfa wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Die Gemeinde Stäfa wird eingeladen, die Baulinienanpassung in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- VI. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von vier Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Corrodi Geomatik AG, Hädelistrasse 7, 8712 Stäfa, an das Amt für Verkehr/Stab/Planverwaltung (unter Beilage eines Dossiers) und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage eines Dossiers).

Zürich, den 18. Dezember 2008
081136/Oki/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

